



# MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt

9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1

Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20

e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

AZ.: 004-1/1/2017/9 SeOrPi

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 16.3.2017, mit welcher die in der Vermessungsurkunde des *Amtes der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten mit der GZ.: 10-ABK-FB-467/2014-TP*, sowie der Verhandlungsschrift der Agrarbehörde Kärnten, Zahl: 10-ABK-FB-467 angeführten und ausgewiesenen Teilflächen einerseits als öffentliches Gut aufgelassen und andererseits zum öffentlichen Gut erklärt werden.

Gemäß §§ 3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – KStrG, LGBl. 72/1991, in der Fassung LGBl. 6/2009, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. 66/1998, in der Fassung LGBl. 3/2015, wird verordnet:

### § 1

Aus der Parzelle 462, EZ 100, KG 72163 wird das Trennstück 9 mit der Teilfläche von 17m<sup>2</sup>, als öffentliches Gut (Weg) aufgelassen und der Parzelle 205, EZ 19, KG 72163, zugeschrieben.

### § 2

Aus der Parzelle 462, EZ 100, KG 72163 wird das Trennstück 11 mit der Teilfläche von 569m<sup>2</sup>, als öffentliches Gut (Weg) aufgelassen und der Parzelle 223/1, EZ 53, KG 72163, zugeschrieben.

### § 3

Das Trennstück 5 aus der Parzelle 224/6, EZ 19, KG 72163 im Ausmaß von 90 m<sup>2</sup>, wird der Parzelle 462, EZ 100, KG 72163, zugeschrieben und zum öffentlichen Gut (Verbindungsweg) erklärt.

### § 4

Das Trennstück 13 aus der Parzelle 224/6, EZ 53, KG 72163 im Ausmaß von 792 m<sup>2</sup>, wird der Parzelle 462, EZ 100, KG 72163, zugeschrieben und zum öffentlichen Gut (Verbindungsweg) erklärt.

### § 5

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Angeschlagen am:

Abgenommen am: